

Wand- und Schreibtischkalender.

Prachtvoll und sehr zweckmäßig sind die folgenden: Herz Jesu-Wandkalender. Preis 50 Pf. Größe 33×25 $\frac{1}{2}$ L. Quer. Man braucht für kommende Jahre nur die Monats tafeln (15. Pf.) nachzukaufen. Aus der St. Norbertusdruckerei in Wien: Calendarium hebdom. in usum cleri. Wochennotiz-Bloßkalender für die Pfarrkanzlei. Format 36×25 $\frac{1}{2}$ m. Preis 80 fr. Kanzlei- und Sacristei-Kalender. Großes Querformat 62×84 $\frac{1}{2}$ m. Preis. 30 fr. Wandkalender auf Carton. Format 41×29 $\frac{1}{2}$ m. Elegant in vielen Farben, stihlvolle Randzeichnung, im Mittelfelde Herz Jesu. Schreibtischkalender zum Stellen auf starkem Deckel, zweitheilig. Preis 40 fr.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitution wegen Aussetzung des eigenen Kindes.) Cajus lebte längere Zeit mit Bertha im Concubinats. Da letztere durch ihn Mutter geworden ist, schickt er sie, um nicht in übeln Ruf zu kommen, auf seine Kosten in das Gebärhauseiner Großstadt. Das Kind wird von dort aus einer Familie zur Pflege und Erziehung übergeben, wofür die Waisenanstalt jährlich eine Summe ausbezahlt. Cajus, der in ziemlich wohlhabenden Verhältnissen lebt, fragt: 1°. ob er verpflichtet sei, die aufgewendete und noch aufzuwendende Summe der Anstalt zu ersetzen? 2°. ob er dem Kinde für später eine seinem eigenen Stande entsprechende Erziehung und Aussteuer schulde?

Erörterung und Lösung. Nach natürlichem Geseze sind die Eltern verpflichtet, für das leibliche und geistige Fortkommen der Kinder Sorge zu tragen. Soweit thunlich, haben sie persönlich dafür aufzukommen; falls aber diese Sorge auf andere übertragen werden muß, haben die Eltern die Pflicht, über einen genügenden und guten Vollzug dieser Sorge zu wachen oder sich zu vergewissern. — Aus dieser Pflicht ziehen die Theologen den unbezweifelten Schluß: „Die Eltern versündigen sich schwer, wenn sie ohne wichtigen Grund ihr Kind aussetzen oder in ein Findelhaus bringen.“ So Busenbaum lib. 3 tr. 3 cap. 2 dub. 2 n. 1., hl. Alphons 1. 3 n. 336 u. a. — Es fragt sich nur, was ein wichtiger Grund sei, der dies von einer schweren Versündigung, beziehungsweise einer neuen schweren Versündigung, entschuldige. Da antworten nun allgemein die Autoren, außer dem Falle großer Armut, berechtigen auch die Gefahr großer Schande zu jenem Schritt. Der hl. Alphons sagt a. a. O. einfach: „Iusta autem causa est, si proles sit illegitima.“ Obwohl aber dies in früheren Zeiten einfachhin gesagt werden konnte, so dürfte es in unserer Zeit nothwendig sein, im besondern auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den die älteren Autoren als selbstverständlich unterstellten. Jene Verleugnung des eigenen Kindes oder dessen Uebergabe an eine öffentliche Anstalt darf nur geschehen, wenn in dieser Anstalt nicht bloß die leibliche Pflege, sondern auch die religiöse Erziehung gesichert ist. Mögen beide Eltern oder nur der eine der

beiden katholisch sein: der katholische Theil darf nie die Sorge so aus der Hand lassen, daß das Kind Gefahr liefe, eine akatholische Erziehung zu erhalten. — Das ist heiligste Gewissenspflicht.

Die Pflicht für Ernährung und Erziehung aufzukommen und die nothwendigen Kosten zu bestreiten, obliegt zunächst dem Vater. Deshalb sagen Busenbaum und der hl. Alphons a. a. O.: „*Pater tenetur proli non tantum legitimae, sed etiam spuriae, curare alimenta, hoc est cibum, potum, vestitum, et honestas artes, juxta suum statum, nisi tamen aliunde se alere possit et non indigeat.*“ An diese Vaterpflicht knüpft sich gerade für unseren Gewissensfall die Frage an, ist Cajus, der in erster Linie die Kosten der Erziehung seines Kindes zu tragen hat, nicht verpflichtet, dem Waisenhaus für dessen Auslagen Ersatz zu leisten? Eine große Anzahl der hervorragenden Autoren bejahen diese Frage, falls Cajus so wohlhabend ist, daß er die Kosten tragen kann; unter diesen Lessius, Lugo, Sporer, Ebel. Der hl. Alphons jedoch ist l. 3 n. 656 der Meinung, es sei wahrscheinlicher, daß jene Institute oder Findelhäuser, ohne Rücksicht auf Armut und Reichthum der Eltern, zum Wohl solcher illegitimer Kinder errichtet seien, deren zeitliches und ewiges Wohl sonst oft in Frage gestellt würde. Da sie also für solche Kinder gestiftet sind, (wir fügen das als weitere Begründung der Ansicht des heiligen Lehrers hinzu) so möchte man diese Findelkinder wohl unter die Kategorie derer setzen können „*qui se alere possint*“ und deshalb hätten dann die Eltern, weil nicht die strenge Pflicht der Tragung der Kosten, auch nicht die Pflicht der Wiedererstattung der Kosten, die das Findel- oder Waisenhaus trägt. Wohl spricht der Heilige a. a. O. n. 656 formell von *parentes adulteri*; allein vorher, n. 336, wo er auf die spätere Stelle der n. 656 verweist, redet er einfachhin von *proles illegitima*; Gury-Ballerini I. n. 754 erwähnt ausdrücklich *parentes adulteri vel fornicatores*. Vergl. auch Lehmkuhl, Theol. mor. I n. 999, Ballerini-Palmieri, Opus morale tract. 6 sect. 4 n. 27.

Darnach würde die unter 1^o aufgeworfene Frage, falls nach strenger Pflicht gesorgt wird, mit Nein zu beantworten sein. — Allein je mehr von der staatlichen oder städtischen Armenkasse dem betreffenden Waisenhaus jährliche Unterstützung zufließen müßte, und nicht schon der ganze Bedarf durch fromme Stiftungen zum Voraus gesichert wäre, desto mehr müßte dem Cajus der dringliche Rath ertheilt werden, die für sein Kind von andern aufgewandten Summen oder doch einen beträchtlichen Theil derselben zu frommen gemeinnützigen Zwecken zu ersetzen. Die öffentliche Autorität hätte zweifelsohne das Recht, dieses ihm als Gerechtigkeitspflicht aufzuerlegen. So lange sie dieses aber, wenn auch wegen der Unkenntnis der Vaterschaft, nicht gethan hat, begnüge man sich damit, ernststen Rath zu geben, nicht strenge Pflicht auszusprechen.

Die andere Frage richtet sich auf die standesmäßige Erziehung. Eine bejahende Antwort könnte Halt finden in den oben citierten und vom hl. Alphons recipierten Worten Busenbaum's „juxta statum suum.“ Der Sinn dieser Worte hängt, genau genommen, davon ab, ob das statum suum auf pater oder auf proles zu beziehen ist. Für gewöhnliche Fälle fällt das zusammen, da der Stand des noch erziehungsbedürftigen Kindes sich nach dem Stande des Vaters richtet, und im allgemeinen ist es richtig, daß die Eltern je nach ihrem Stande das Kind anständig erziehen lassen müssen. Allein wo eine gesetzliche Anerkennung der Vater- oder Kinderschaft nicht vorliegt, diese im Gegentheil zur Vermeidung großen Uebels geheim gehalten wird, da kann man nicht behaupten, daß den Kindern nach strenger Vorschrift des natürlichen Rechtes ein gewisser höherer Stand gebühre; es genügt, wenn für ihr menschenwürdiges Fortkommen Vorseeung getroffen wird und wenn vor allem auf eine gut katholische Erziehung und später auf eine richtige, auf dem Glauben beruhenden Standeswahl das Augenmerk gerichtet bleibt. Soweit die bürgerlichen Gesetze dem Kinde ein Anrecht auf den Vermögenstheil der Mutter zusprechen, ist dieses natürlich zu beobachten.

Graeten (Holland.) Prof. P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Casus disparitatis cultus.) In N., einem Pfarrorte Gisleithaniens, wohnte ein Jude, welcher im Jahre 1880 eine Katholikin heiraten wollte. Nachdem dieselbe sich confeSSIONSLOS erklärt hatte, wurden sie vom Bürgermeister der Stadt G. civiliter getraut. Dennoch machten diese Civileheleute miteinander den schriftlichen Vertrag, alle Kinder taufen und katholisch erziehen zu lassen und wurde thatsächlich das jetzt zwölf Jahre alte Kind, ein Mädchen, getauft und besucht eine Klosterschule. Die Mutter bereute schon längst ihren Abfall und gieng fleißig in den katholischen Gottesdienst, ja selbst, — da sie fremde Priester aufsuchte, — zu den heiligen Sacramenten. Neuerdings wurde ein zweites Kind geboren und die erbetene Taufe desselben gab Anlaß, daß das zuständige Pfarramt sich ans Ordinariat wendete. Das Ordinariat stellte nun an den heiligen Stuhl das Ansuchen, in Berücksichtigung der Umstände: daß diese Civileheleute überall als wirkliche Eheleute gelten, daß sie versprochen haben, ihre Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, daß der jüdische Theil schriftlich erklärt, er sei einverstanden, daß seine Gattin zur katholischen Kirche zurückkehre, wolle aber in keiner Weise von ihr getrennt werden, — die Dispens — ab impedimento disparitatis Cultus zu erteilen.

Das S. Officium erteilte nun mit Berücksichtigung besonders der zwei Gründe:

1. Matrimonium sic dictum civile jam initum ab anno 1880;
2. bonum prolis —